

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 11. September 1933.

1. **Verordnung**

Bis zur endgültigen Regelung verordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung der Synode vom 29. Mai 1933, Ziffer 3 folgendes:

Die Geschäftsführung der Landessynode liegt in der Hand ihres Präsidenten.

Der Präsident der Landessynode ist ermächtigt, die bisher bestehende Geschäftsordnung für die Synode vom 28. April 1920 entsprechend der neu geschaffenen Lage der Kirche und der durch meine Verordnung vom 22. Juli 1933 abgeänderten Bestimmungen über die Landessynode (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche 1933 Seite 77—78) anzuwenden.

Der Landesbischof

gez. D. Dr. Schöffel.

2. **Verordnung**

Gemäß § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 ändere ich die Verordnung über die Bildung des Aktionsausschusses vom 2. Juni 1933 unter Aufhebung des § 1 Ziffer 4 und des § 2 in folgende Fassung:

§ 1

Der Aktionsausschuß hat folgende Hauptaufgaben:

1. Aufrechterhaltung und Förderung der Verbindung mit dem Staat.
2. Erhaltung der Fühlung mit der deutschen Freiheitsbewegung.
3. Herstellung der Verbindung mit den neuen kirchlichen Bewegungen.
4. Vorlage einer neuen Kirchenverfassung im Rahmen der gesamtkirchlichen Entwicklung an die Landessynode und Bearbeitung der Fragen der Eingliederung unserer Landeskirche in größere kirchliche Körperschaften.

§ 2

Der Ausschuß tagt unter meinem Vorsitz. Er ist ermächtigt, Beschlüsse mit Gesetzeskraft zu fassen.

§ 3

Ich behalte mir die Entscheidung vor, gegebenenfalls bestimmte Beratungstoffe an die Landessynode zu verweisen.

Der Landesbischof

gez. D. Dr. Schöffel.

3.

Berufung

Ich berufe in den Aktionsauschuß folgende Herren:

Generalsuperintendent D. Knolle,
Oberkirchenrat Tügel,
Propst Dr. Junge,
Pastor Langmann,
Pastor Drechsler,
Archivdirektor Prof. Dr. Reincke,
Prof. Dr. Fabian,
Prof. Dr. Römer,
Kaufmann Hermann Viktor Hübbe.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.